

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**20.05.2016**

**Nr. 81**

**Inhaltsverzeichnis:**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| I.  | Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts<br>Tanzwissenschaft in der Fassung vom 18.11.2015              | Seite 1 |
| II. | Ordnung zur Änderung der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln<br>über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) | Seite 1 |

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

I.

**Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft in der Fassung vom 18.11.2015**

In der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft in der Fassung vom 18.11.2015 wird § 5 Absatz 4 wie folgt berichtigt: die Worte „zur Hälfte aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen und zur anderen Hälfte aus der ermittelten Note der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung“ werden ersetzt durch „aus den einzelnen Modulnoten wie im Modulhandbuch angegeben“.

Weiterhin wird in Anlage A beim Modul Komposition, Choreographie und Dramaturgie die Creditszahl insgesamt rechnerisch richtig von „15“ auf „20“ korrigiert.

Köln, den 20.05.2016

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

**Ordnung zur Änderung der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung)**

Aufgrund § 2 Absatz IV in Verbindung mit § 20 Absatz I Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW. S. 195, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GVBl. NRW. S. 547) erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung:

**Artikel 1**

Die Präambel der Abgabensatzung vom 09.11.2011 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 2 Absatz 4 Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW. S. 195, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GVBl. NRW. S. 547), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz - HAbgG NRW) vom 01. März 2011 (GV. NRW S. 163) und mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (Studienbeitrags-

Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 06. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 (G.V.NRW. S.599), in der aktuellen Fassung erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Satzung:“

**Artikel 2**

In der **Inhaltsübersicht** wird bei § 2 angefügt: „Zweithörerbeitrag“. Bei § 4 werden die Worte „Studienkollegs und“ gestrichen.

In § 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gasthörern“ eingefügt „sowie Zweithörerinnen und Zweithörer“. In § 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Gasthörerscheins,“ eingefügt „des Zweithörerscheins,“.

§ 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „4. anlässlich der verspäteten Rückmeldung eine Verspätungsgebühr,“.

In § 1 Nr. 5 werden die Worte „Studienkollegs und“ gestrichen.

In § 2 wird in der **Überschrift** angefügt: „Zweithörerbeitrag“

In § 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gasthörerbeitrag“ eingefügt „bzw. Zweithörerbeitrag“ und nach dem Wort „Gasthörern“ wird eingefügt „bzw. Zweithörerinnen und Zweithörern“.

Folgender Satz 2 wird angefügt: „Von der Zahlung des Zweithörerbeitrags ausgenommen sind Studierenden im Verbundstudiengang Gender in Kooperation mit der Universität zu Köln.“

In § 2 Absatz 3 wird nach dem Wort „Gasthörer“ eingefügt „bzw. als Zweithörerin oder Zweithörer; nach „Abs. 1“ wird angefügt „und 2“.

In § 3 Absatz 1 Buchstabe a. werden die Worte „und des Gasthörerscheins jeweils 15 Euro“ ersetzt durch „des Semestertickets sowie des Gasthörerscheins oder des Zweithörerscheins jeweils 20 Euro. Die Zweitausfertigung der multifunktionalen Chipkarte erfolgt gebührenfrei, wenn die Zweitausfertigung aufgrund eines technischen Defekts, den die Karteninhaberin/der Karteninhaber nicht zu vertreten hat, erforderlich ist.“

In § 3 Absatz 1 Buchstabe b. wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „30“.

In § 3 Absatz 2 wird die Zahl „40“ ersetzt durch die Zahl „50“.

In § 3 Absatz 3 wird die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „30“.

In § 4 werden in der **Überschrift** die Worte „Studienkollegs und“ gestrichen.

In § 4 **Absatz 1 Satz 1** wird der Wortteil „Zulassungs“ ersetzt durch „Auswahl“. Die Worte „zu dem jeweiligen Studiengang“ werden gestrichen. Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

In § 4 **Absatz 2 ,3 und 4** wird jeweils der Wortteil „Zulassungs“ ersetzt durch „Auswahl“.

In § 5 Buchstabe a. wird „2,50“ ersetzt durch „5,00“. Folgender Buchstabe c. wird neu angefügt:  
„c. Zweitausfertigung einer multifunktionalen Chipkarte, die nicht als Studiausweis gilt (z.B. Dienstausweis, Kopierkarte, Parkkarte etc.) bei Diebstahl, Verlust, Namensänderung etc. 20,00 Euro“

Die Zweitausfertigung der multifunktionalen Chipkarte erfolgt gebührenfrei, wenn die Zweitausfertigung aufgrund eines technischen Defekts, den die Karteninhaberin/der Karteninhaber nicht zu vertreten hat, erforderlich ist.“

In § 6 Absatz 1 Buchstabe a. wird nach dem Wort „Gasthörerbeiträge“ eingefügt „bzw. Zweithörerbeiträge“ und nach dem Wort „Gasthörer“ wird eingefügt „/Zweithörerin bzw. Zweithörer“.

In § 7 wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird dann neu Absatz 2.

### **Artikel 3**

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.04.2016.

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

## **Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) in der Fassung vom 20.05.2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW. S. 195, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GVBl. NRW. S. 547), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz - HAbgG NRW) vom 01. März 2011 (GV. NRW S. 163) und mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 06. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 (G.V.NRW. S.599), in der aktuellen Fassung erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Satzung

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Hochschulabgaben
- § 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 4 Beiträge für Auswahlverfahren
- § 5 Allgemeine Verwaltungsgebühren
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Hochschulabgaben
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **§ 1 Erhebung von Hochschulabgaben**

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 44 Abs. 3 KunstHG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag bzw. Zweithörerbeitrag,
2. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne § 54 KunstHG einen besonderen Gasthörerbeitrag,
3. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des-Studienausweises (multifunktionale Chipkarte), des Gasthörerscheins, des Zweithörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr,
4. anlässlich der verspäteten Rückmeldung eine Verspätungsgebühr,
5. Beiträge für Auswahlverfahren
6. allgemeine Verwaltungsgebühren.

### **§ 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

- (1)  
Der allgemeine Gasthörerbeitrag bzw. Zweithörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 1 für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern bzw. Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 44 Abs. 3 KunstHG beträgt 100,00 Euro pro Semester. Von der Zahlung des Zweithörerbeitrags ausgenommen sind Studierende im Verbundstudiengang Gender in Kooperation mit der Universität zu Köln.
- (2)  
Der besondere Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 2 wird mit Einrichtung des Weiterbildungs-angebotes im Einzelfall durch das Rektorat festgelegt.
- (3)  
Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer bzw. als Zweithörerin oder Zweithörer erfolgt erst nach der Entrichtung des Beitrages nach Abs. 1 und 2.

### **§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

- (1)  
Die Ausfertigungsgebühr gemäß § 1 Nr. 3 beträgt für
  - a. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises (multifunktionale Chipkarte), des Semestertickets sowie des Gasthörerscheins oder des Zweithörerscheins jeweils 20,00 Euro .  
Die Zweitausfertigung der multifunktionalen Chipkarte erfolgt gebührenfrei, wenn die Zweitausfertigung aufgrund eines technischen Defekts, den die Karteninhaberin/der Karteninhaber nicht zu vertreten hat, erforderlich ist.
  - b. die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades oder einer sonstigen Urkunde jeweils 30,00 Euro.
- (2)  
Wird die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses und die Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für beide Ausfertigungen insgesamt 50,00 Euro.
- (3)  
Die Verspätungsgebühr gemäß § 1 Nr. 4 beträgt jeweils 30,00 Euro.

### **§ 4 Beiträge für Auswahlverfahren**

- (1)  
An der Hochschule für Musik und Tanz Köln mit ihren Standorten Köln, Aachen und Wuppertal wird von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber für die Teilnahme am Auswahlverfahren ein Entgelt in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
- (2)  
Bei Wiederholung des Auswahlverfahrens für den Studienbeginn an der Hochschule für Musik und Tanz

Köln im nächsten Studienjahr bzw. im nächsten Semester fällt das Entgelt erneut an.

(3)

Bei zwei- oder mehrstufigen Auswahlverfahren ist das Entgelt nur einmal zu entrichten.

(4)

Die Zahlung des Entgelts ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgen.

### **§ 5 Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Wegen des besonderen Verwaltungsaufwandes werden im Einzelnen allgemeine Gebühren wie folgt erhoben:

- a. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen etc. von Zeugnissen und Urkunden, die von der Hochschule für Musik und Tanz Köln ausgestellt wurden, je Beglaubigung 5,00 Euro
- b. Entscheidung über Anträge auf Nachgraduierung oder Nachdiplomierung 75,00 Euro
- c. Zweitausfertigung einer multifunktionalen Chipkarte, die nicht als Studiausweis gilt (z.B. Dienstaussweis, Kopierkarte, Parkkarte etc.) bei Diebstahl, Verlust, Namensänderung etc. 20,00 Euro.

Die Zweitausfertigung der multifunktionalen Chipkarte erfolgt gebührenfrei, wenn die Zweitausfertigung aufgrund eines technischen Defekts, den die Karteninhaberin/der Karteninhaber nicht zu vertreten hat, erforderlich ist.

### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Hochschulabgaben**

(1)

Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

- a. der Gasthörerbeiträge bzw. Zweithörerbeiträge gemäß § 1 Nr. 1 + 2 mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer/Zweithörerin bzw. Zweithörer,
- b. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 1 Nr. 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- c. der Verspätungsgebühren gemäß § 1 Nr. 4 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine
- d. der Gebühr gemäß § 1 Nr. 5+6 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung.

(2)

Die Hochschulabgaben und -gebühren nach Abs. 1 werden mit der Entstehung der Abgabenart fällig.

(3)

Soweit die Zulassung oder Einschreibung versagt wird oder die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt, wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Abs. 1 Buchstabe a, gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

### **§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)

Diese Satzung in der Fassung vom 20.05.2016 tritt mit Wirkung vom 21.05.2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(2)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 27.04.2016.

Köln, den 20.05.2016

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 06. Juli 2006, die Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln vom 15. Juni 2009, sowie die Satzung über die Erhebung von Entgelten für Zulassungsprüfungen in den jeweils angebotenen Studiengängen der Hochschule für Musik Köln vom 07.02.2006 traten mit Inkrafttreten der Ausgangssatzung vom 09.11.2011 außer Kraft.